

Für die Gestaltung des *Strafvollzugs* sehen § 13 Ziffer 2 und § 14 Ziffer 2 StVG bei Vorbestraftheit wegen eines Verbrechens die Aufnahme im allgemeinen, sonst im erleichterten Vollzug vor. Für die Phase der *Wiedereingliederung* sehen die §§ 47, 48 StGB bei Vorbestraften besondere Maßnahmen vor, wobei deren unterschiedlicher Charakter für die notwendige Differenzierung beachtet werden muß. Zu beachten ist auch, daß gemäß § 31 des *Strafregistergesetzes* bei mehreren Eintragungen von Vermerken über Strafen und andere Maßnahmen (vgl. §§ 4 ff. StRG) diese einzelnen Eintragungen erst dann getilgt werden dürfen, wenn für alle Vermerke die Tilgungsvoraussetzungen vorliegen. Mithin kann Vorbestraftheit - mit allen dargelegten Konsequenzen - unter Umständen recht lange dauern.

Bei aller Notwendigkeit, bei der Bestrafung von Rückfälligkeit gegebenenfalls zu härteren Strafen zu greifen und auch für die Wiedereingliederung vorbestrafter Straftatener besondere administrative Kontrollmaßnahmen vorzusehen, gilt gerade für die Rückfälligkeit in besonders hohem Maße, daß ihr allein mit administrativen Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen nicht beizukommen ist. Die Rückfälligkeit selbst sogenannter hartnäckiger Rückfälltäter ist und bleibt ein vornehmlich sozial determiniertes Phänomen, was bedeutet, daß hier besonders intensiv nach den sozialen und nicht nur personalen Bedingungen der Rückfälligkeit zu forschen ist. Nicht selten erweist sich, wo an der Oberfläche nur hartnäckige Bosheit des Täters als „erste oder letzte Ursache“ zu walten scheint, daß in seinem sozialen Umfeld Determinanten (Fehlverhalten von Erziehern, Gleichgültigkeit der nächsten Bezugspersonen, Vorurteile der Öffentlichkeit) gewissermaßen im Verborgenen wirkten und weiterwirken, so daß die eigentlichen Ursachen, die die Defizite in der Persönlichkeit des Rückfälltaters produziert haben, erhalten blieben und alle Anstrengungen des Strafvollzugs vergeblich bleiben, da sie diese Determinanten nicht zu beeinflussen vermögen¹.

Die Hauptstoßrichtung des Kampfes gegen die Rückfallkriminalität muß strategisch darauf gerichtet sein, die Wirksamkeit solcher Determinanten zu minimieren oder gar aufzuheben, die Lebenslage von Rückfälltägern so umzugestalten, daß sie im besten Sinne des Wortes ein neues Leben beginnen können; sie sollte in sozialer und individueller Hilfe für die Täter be-

stehen, da sie allein kaum in der Lage sein dürften, den Teufelskreis, in den sie geraten sind, zu durchbrechen.

Es wird dabei erforderlich, daß die Gerichte gemeinsam mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Betrieben neue Wege im Kampf gegen Rückfälligkeit beschreiten, hierfür neue Zuständigkeiten staats- und verwaltungsrechtlicher Natur sowie prozessuale Formen entwickelt werden und ein humanistisches System sozialpädagogischer Betreuung von Rückfälltägern für einen kritischen Zeitraum nach der Verurteilung, insbesondere nach Straffentlassung, bei einem nachweisbar gefährdeten Personenkreis von Straftägern geschaffen wird.

5.3.2.6.

Gesetzliche Strafmilderung

Das StGB sieht in den §§ 14, 16, § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 4, § 22 Absatz 4 *gesetzliche Strafmilderungsmöglichkeiten* vor. Eine besondere Bedeutung hat die darüber hinausgehende Regelung über die *außergewöhnliche Strafmilderung* (vgl. § 62 StGB).

Mit der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 StGB wird der Vielfalt des Lebens, der großen Differenziertheit der Straftaten sowie den konkreten, oftmals widersprüchlichen Umständen ihrer Begehung Rechnung getragen. Sie zielt darauf ab, in jedem Fall das Tat- und Schuldprinzip durchzusetzen und die Strafe entsprechend der konkreten sozial negativen Qualität und der Tiefe des durch die Straftat entstandenen Konflikts zwischen Täter und Gesellschaft zu bemessen. Dabei unterscheidet § 62 StGB drei Sachverhalte:

- a) Voraussetzung für die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Absatz 1 StGB ist, daß die Straftat unter Beachtung der Strafzumessungskriterien gemäß § 61 Absatz 2 sowie der §§ 30 und 39 StGB tatsächlich weniger schwerwiegend ist und deshalb der konkrete Straftat unterritten werden kann. Die Möglichkeit zur Herabsetzung der Strafe nach den Grundsätzen der außergewöhnlichen Strafmilderung ist an die gesetzlich bestimmten Fälle gebunden (§ 14, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 4, § 88 Abs. 2 StGB). Entsprechend § 62 Absatz 1 StGB kann die Strafe bis auf das *gesetzliche Mindestmaß* der angedrohten Straftat gemildert werden, wenn die Untergrenze des Straftatens der verletzten Strafrechtsnorm